



# Spezielle Bedingungen für die Branche No. B17 "Rechtsschutz"

## Schadenversicherung

Stand:

1. Januar 2006

### Wahl des Vorgehens zur Regelung der Schadenfälle

Um alle Interessenkonflikte zu vermeiden, muss eine Versicherungsgesellschaft, welche die Rechtsschutzversicherung gleichzeitig mit anderen Versicherungszweigen betreibt (Kompositversicherer, Art. 32 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz; VAG):

- die Erledigung der Schäden des Zweiges Rechtsschutz einem rechtlich selbständigen Unternehmen (Schadenversicherungsunternehmen) übertragen oder
- dem Versicherten das Recht zugestehen, die Verteidigung seiner Interessen einem unabhängigen Rechtsanwalt seiner Wahl oder einer anderen Person zu übertragen, welche die erforderlichen Qualifikationen erfüllt.

Überträgt das Versicherungsunternehmen die Erledigung der Schäden einem Schadenregelungsunternehmen, so muss der diesbezügliche Vertrag:

- eine Klausel enthalten, die der Aufsichtsbehörde das Recht einräumt, die Behandlung der Dossiers beim Schadenregelungsunternehmen zu überprüfen;
- vorsehen, dass der Versicherte die Ansprüche aus dem Rechtsschutz-Versicherungsvertrag nur gegenüber dem Schadenregelungsunternehmen geltend machen kann.

Räumt das Versicherungsunternehmen dem Versicherten das Recht ein, sich an einen Rechtsanwalt zu wenden, so muss dieses Recht in den Anträgen, Policen, allgemeinen Versicherungsbedingungen und Schadenanzeigeformularen erwähnt und jeweils besonders kenntlich gemacht werden (166 Abs. 3 Aufsichtsverordnung; AVO).

Als Schadenregelungsunternehmen zulässig sind nur Versicherungsunternehmen, die ausschliesslich die Rechtsschutzversicherung betreiben, sowie Aktiengesellschaften oder Genossenschaften, die keine Dienste im Zusammenhang mit der Schadenerledigung in anderen Versicherungszweigen ausser der Rechtsschutzversicherung leisten. Das Schadenregelungsunternehmen muss seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung in der Schweiz haben (Art. 164 Abs. 2 AVO).

*Dieses Dokument dient lediglich zur allgemeinen Information. Es stellt keine rechtsverbindliche Meinungsäusserung dar. Das Bundesamt für Privatversicherungen lehnt jede Haftung für Schäden ab, die sich aus der Verwendung des Dokuments ergeben können.*